

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 04. März 2005

10. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 02.03.2005	4
2.	Öffentliche Bekanntmachung des vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzers und stellvertretenden Beisitzers des Wahlausschusses	5
3.	Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 23, Flurstück 86, in der Größe von ca. 25qm	5
4.	Bebauungsplan Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“, Anröchte	6

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 02.03.2005

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S.646), § 41 Abs. 2, und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S.646) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

§ 1

Die in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte aufgeführten Kostentarife werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Fahrzeugart:	Standort:	Gebühr je Stunde:
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	Berge	20,50 € entfällt
Kleinlöschfahrzeug KLF 8	Berge	35,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 02. März 2005

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzers und stellvertretenden Beisitzers des Wahlausschusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2005 Herrn Jürgen Roehl als Beisitzer abberufen. Daraufhin wurde Herr Manfred Köster als Beisitzer und Herr Stefan Brunswieck als stellvertretender Beisitzer für den Wahlausschuss gewählt.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und S. 70/1999), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) und des § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW. S. 231), gebe ich hiermit die Namen des neuen Beisitzers und des neuen Stellvertreters öffentlich bekannt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 02. Februar 2005

gez. Holtkötter
Gemeindewahlleiter

Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 23, Flurstück 86, in der Größe von ca. 25qm

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Anröchte, Flur 23, Flurstück 86, in der Größe von ca. 25 qm, einzuziehen.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem die Teilfläche des Grundstücks ersichtlich ist.

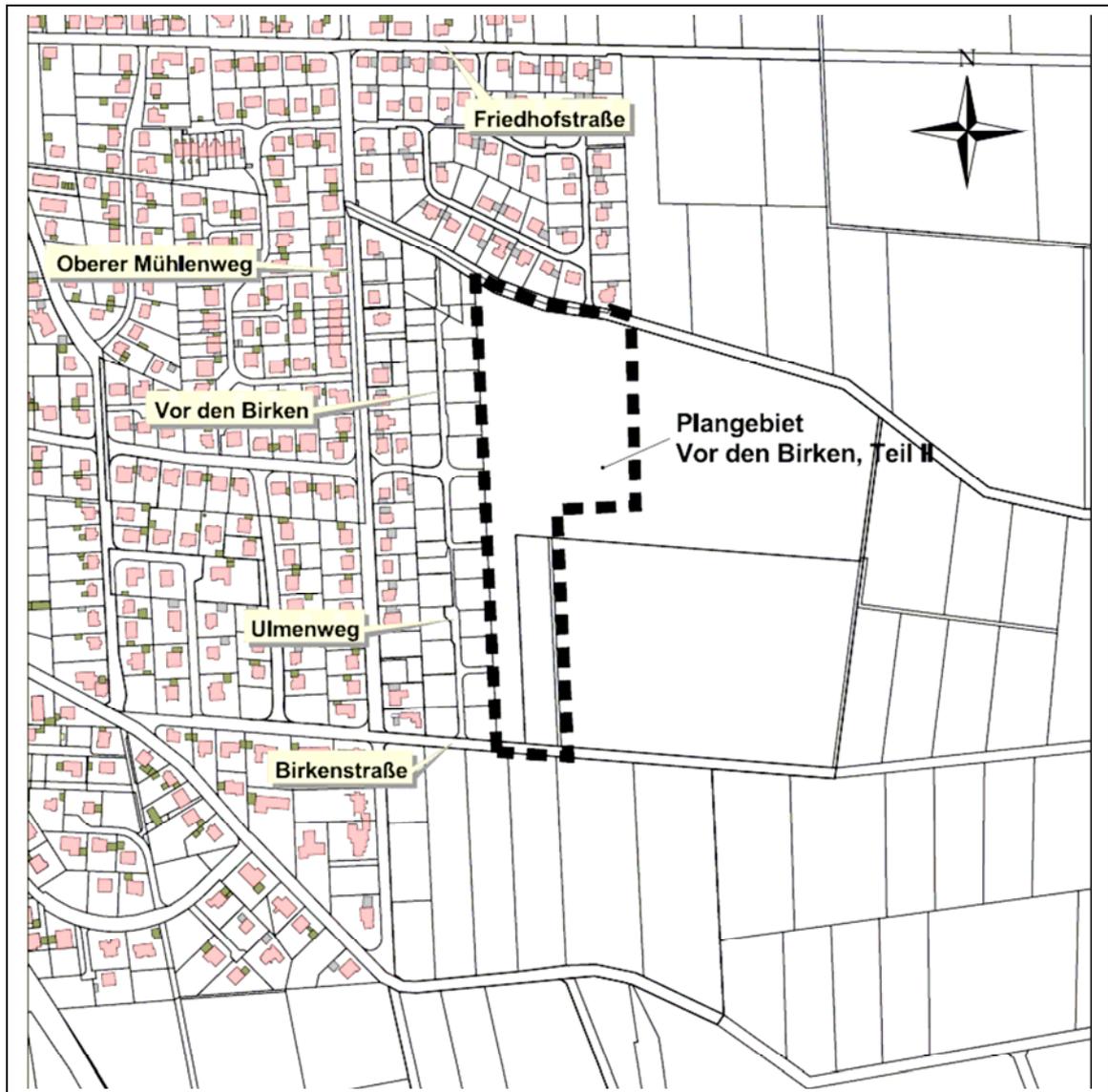
Anröchte, den 02. Februar 2005

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“, Anröchte

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 01.03.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vor den Birken Teil, II“ beschlossen.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, die Wohnbebauung in Anröchte zu erweitern.

Das Plangebiet befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vor den Birken“, Teil I. Es wird im Norden durch den namenlosen Feldweg und im Süden durch die Birkenstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstück 193 tw., Flur 12 Flurstücke 10, 11 und teilweise die Flurstücke 739, 812, 957. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 01.03.2005 die Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, die Wohnbebauung in Anröchte zu erweitern.

Das Plangebiet befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vor den Birken“, Teil I. Es wird im Norden durch den namenlosen Feldweg und im Süden durch die Birkenstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstück 193 tw., Flur 12 Flurstücke 10, 11 und teilweise die Flurstücke 739, 812, 957. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Gleichzeitig ist Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sollen in einer **Bürgerversammlung** vorgestellt werden, die stattfindet am

**Dienstag, dem 12. April 2005, um 19.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Anröchte,
Hauptstraße 74, Anröchte.**

Die interessierte Öffentlichkeit ist zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen.

Außerdem liegen die Planunterlagen vom **12.04. bis 26.04.2005** bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“, eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Sowohl in der Versammlung als auch während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 02. März 2005

gez. Holtkötter
Bürgermeister